



Ausgabe September 1995

DORFERNEUERUNG STADTSCHLAINING

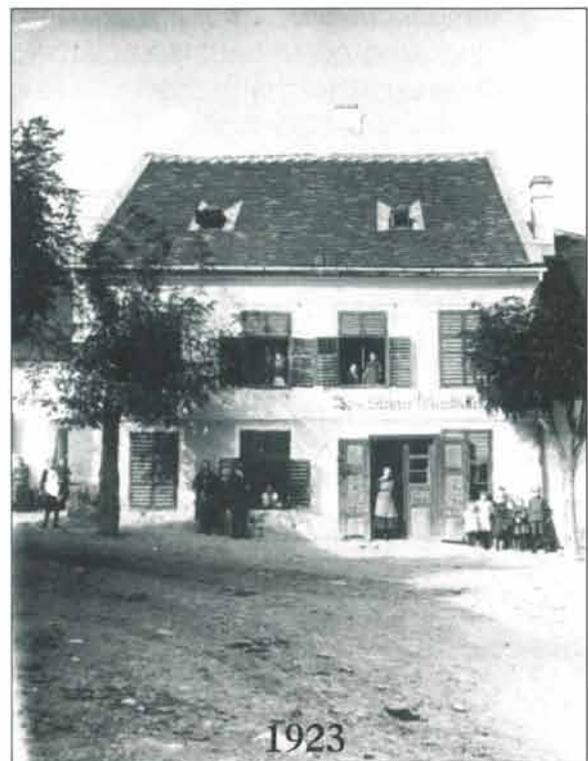
Seit etwa acht Monaten laufen in STADTSCHLAINING Bestrebungen im Rahmen einer umfassenden Dorferneuerung, Maßnahmen für einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung zu initiieren. Den Gemeindevertretern geht es dabei um die Erstellung von Rahmenbedingungen, die einen vitalen und vielseitigen Lebensstandard der Bewohner der einzelnen Ortsteile ermöglichen.



1921

STADTSCHLAINING ANNO 1921/23

Das jetzige Stadtamt vor der Aufstockung. Nach rund 70 Jahren soll das Stadtamt großräumig umgebaut und modernst ausgestattet werden.



1923

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Ich darf die Gelegenheit wahrnehmen und Ihnen über einige erfreuliche Dinge, unsere Gemeinde betreffend, berichten.

Am 9. September war Herr Landeshauptmann Karl STIX offiziell in unserer Gemeinde auf Besuch. Dabei hatten wir die Gelegenheit, mit ihm über die Probleme und Vorhaben in unserer Gemeinde zu sprechen. Beeindruckend war der freundliche Empfang in allen Ortsteilen. Der Herr Landeshauptmann hat sich dafür einige Tage später bei mir noch einmal schriftlich bedankt. Diesen Dank darf ich an all jene weitergeben, die wesentlich zu diesen freundlichen Empfängen beigetragen haben. Mein ganz besonderer Dank gilt der Blasmusik Schlaining unter der Leitung von Kapellmeister Walter HOFER, die sich den ganzen Tag zur Verfügung gestellt und somit wesentlich zum guten Gelingen dieses Besuchstages beigetragen hat.

Das Gebäude und der Vorplatz beim „Sporttreff“ sind dank erhöhtem Einsatz der Gemeindearbeiter gerade rechtzeitig vor dem Landeshauptmannbesuch fertiggestellt worden. Zwei Ortsstraßenstücke - in Altschlaining und Neumarkt i.T. - wurden ausgebaut und asphaltiert.

Der Ausbau eines Teilstückes der Landesstraße zwischen Altschlaining und Goberling steht vor der Fertigstellung. Der notwendige Gehsteig wurde in diesem Bereich weitergeführt und wird im Frühjahr asphaltiert. Der Ausbau der Klosterbergstraße geht trotz widriger Wetterverhältnisse zügig voran.

Erfreulich für mich war das gute Abschneiden der Ortsteile Altschlaining und Stadtschlaining beim diesjährigen Blumenschmuckwettbewerb. Altschlaining erreichte bei den Orten bis 600 Einwohner den 2. Platz; Stadtschlaining, außer Konkurrenz, bei den Städten mit Pinkafeld den 1. Platz. An dieser Stelle danke ich allen fleißigen und unermüdlichen Mitarbeitern in allen Verschönerungsvereinen die durch viele unbezahlten und oft unbedankten Arbeitsstunden viel zur Ortsbildpflege beitragen. Nur dadurch sind solche großartigen Plazierungen überhaupt erst zu erreichen.

Der Ankauf der Volksschule in Goberling steht vor dem Abschluß. Der Kaufvertrag muß vom Oberkirchenrat und der Bgld. Landesregierung noch abgesehnet werden.

Um unser vorgenommenes Arbeitsprogramm für dieses Jahr abschließen zu können, muß die Straßenbeleuchtung in Neumarkt i.T. (Dornau) und Stadtschlaining noch erweitert, einzelne Lichtpunkte in Drumling noch errichtet werden.

Wir werden dafür sorgen, daß diese Arbeiten noch rechtzeitig fertiggestellt werden.

In Verbundenheit grüßt Sie
ihr Bürgermeister:



Landeshauptmann Karl STIX mit Bgm. Alfred ROHR und Vzbgm. Edmund ARTNER bei der Besichtigung der Freizeitanlage in Neumarkt i.T.

REVITALISIERUNG und AUSBAU des STADTAMTES

Die Stadtgemeinde beabsichtigt im Rahmen einer umfassenden Dorferneuerung auch das Gemeindeamt großzügig umzubauen. Dabei steht die Intention einer servicefreundlichen, kommunalen Informationsstelle- und „offenen“ Dienstleistungseinrichtung im Vordergrund. Das künftige Gemeindeamt soll als Ort der Begegnung für jeden Gemeindegänger aller Ortsteile dienen. Die derzeitigen Funktionen der Gemeindeverwaltung sollen durch weitere öffentliche und halböffentliche Einrichtungen ergänzt werden.

Aufgabenstellung

Für die Lösung der vorangestellten Bauaufgabe sollen folgende Themen zentral behandelt werden:

1. Erstellung eines Beitrages zum zeitgemäßen Umgang mit Baudenkmalern.
2. Herstellung einer Verbindung zwischen historisch-konservierenden Maßnahmen und einer Ergänzung in Form einer modernen Architektur. Die vorhandene, heterogene Bebauung soll mit einem zeitgemäßen Entwurf ergänzt werden.
3. In einer bestehenden Baustruktur sollen unterschiedlich alte und neue Nutzungen funktionell aufeinander abgestimmt werden.
4. Erarbeitung architektonischer und funktionaler Lösungen, die eine verbesserte Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger herstellen helfen.

5. Wirtschaftlichkeit: Die Stadtgemeinde ist sich der komplexen Aufgabenstellung bewußt; trotzdem bedarf die Realisierung einer ökonomischen Angemessenheit. Als Obergrenzen der Herstellungskosten werden etwa jene analog der Bgld. Wohnbauförderung herangezogen (exkl. der Kosten für den denkmalpflegerischen Mehraufwand).

Der derzeitige Bauzustand der unter Denkmalschutz stehenden Einzelobjekte ist unterschiedlich. Teile der Althäuser können allein schon aufgrund des Bauzustandes nicht mehr erhalten werden, ein Teil der Hofüberdachung wurde als Provisorium errichtet. Der überdachte Einfahrtsbereich der Liegenschaft Lange Gasse 2 (Baumkircher Gasse) kann durch einen Neubau ersetzt werden.

Unter Erhaltung ist vor allem die innere Raumsituation mit der vorhandenen Gewölbe- und Deckenformation zu sehen. Prinzipiell können die bestehenden Mauerwerksöffnungen verändert werden, wenn dabei die Proportionsverhältnisse und das Fassadenbild im Sinne des Denkmal- und Ensembleschutzes erhalten bleiben und die Innenraumsituation (z.B. Parapethöhe) es zuläßt.

Vorgaben des Denkmalamtes

► die Kleinteiligkeit der Häuser und der Dachlandschaft sollen erhalten und sinngemäß ergänzt werden;



Fassade Lange Gasse

- das Verhältnis Wand Maueröffnung soll dem dzt. „Schlaininger Maßstab“ (große Mauerfläche : kleine Mauerwerksöffnungen) untergeordnet werden;
- die in Stadtschlaining vorherrschende Putzarhitektur soll nach Möglichkeit übernommen werden;
- die Gestaltung der Dachlandschaft bedarf einer besonders behutsamen Lösung. Neben der Kleinteiligkeit sollen auch die Dachflächen nur wenig sichtbar unterbrochen werden. Ein großzügiges „Aufreißen“ der Dächer zur Straße ist nicht zulässig;
- die Dachdeckung hat mit Ziegeln zu erfolgen, die Dachlandschaft mit den vorherrschenden Kaminen soll - vor allem straßenseitig - so weit wie möglich - erhalten bleiben;

Funktionelle Vorgaben der Stadtgemeinde

- Wirtschaftliche und dichte Bebauung unter Einbeziehung der Dachgeschosse und der Innenhöfe;
- Attraktive Zugänglichkeit zum Gemeindeamt vom Hauptplatz bzw. von den Erschließungsstraßen, vor allem zu den Räumlichkeiten mit Parteienverkehr: Räume für Bürgermeister, Amtsleiter, 2 Büroräume, Warteraum, ein Archivraum;
- Behindertengerechter Zugang;
- die Bücherei soll neben den Parteienverkehrsräumen situiert werden, damit sie leicht mitbetreut werden kann;
- der Trauungssaal sollte neben dem Sitzungszimmer liegen und mit ihm eine funktionale Ein-

- heit bilden, damit der Trauungsraum für Zuhörer erweitert werden kann;
- leichte Zugänglichkeit für das Fremdenverkehrsamt;
- funktionelle Verbindung Fremdenverkehrsamt und kleines Dorfmuseum;
- das vorgegebene Raumprogramm stellt die Mindestanforderungen dar und soll, dem Entwurf entsprechend, Nutzungsreserven aufweisen.

Finanzierung

1. Sonderförderung des Landes aus Mitteln der Kultur, Dorferneuerung, Wohnbauförderung, Fremdenverkehr, Gemeindewesen;
2. Sonderförderung des Bundes: Bundesdenkmalamt und BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten;
3. Stadtgemeinde;
4. private Sponsoren;

Planung

Gutachterverfahren mit drei geladenen Architekturbüros, Jurierung durch Experten des Landes: Oktober 1995;

Beabsichtigte Durchführung

1996/97, nach Absicherung der Finanzierung

Für die Teilnahme am Gutachterverfahren wurden die Architekten DI Hansjörg WEINHANDEL, DI Walter NEUBAUER und DI Rudolf SZEDENIK beauftragt. Als Termin für die Jurierung wurde der 18. Oktober 1995 festgelegt. Für den Nachmittag werden die teilnehmenden Architekten eingeladen, ihr eingereichtes Projekt selbst zu interpretieren.

Die Bevölkerung von STADTSCHLAINING wird dazu eingeladen, von Donnerstag, 19. Oktober bis Sonntag, 22. Oktober 1995, jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr die drei Projekte in der alten Volksschule zu besichtigen.

KANAL STADTSCHLAINING

Nachdem seitens der beauftragten Firma zum größten Teil die Kanalarbeiten im Ortsteil Stadtschlaining abgeschlossen wurden, wird die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, daß ab sofort die Abwässer in die wasserrechtlich bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten sind.

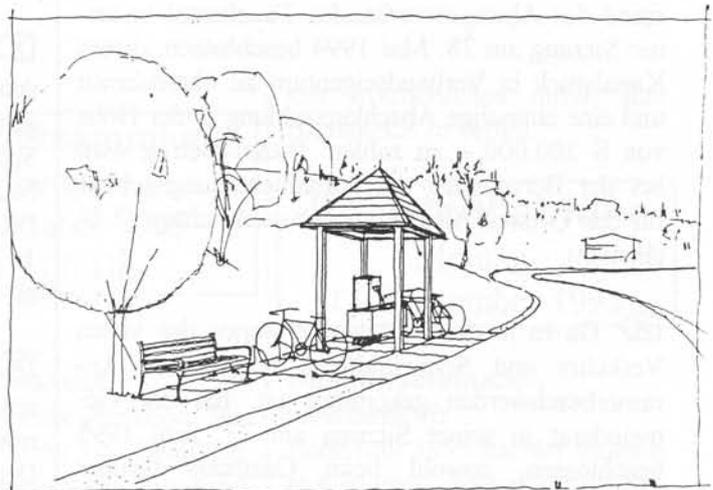
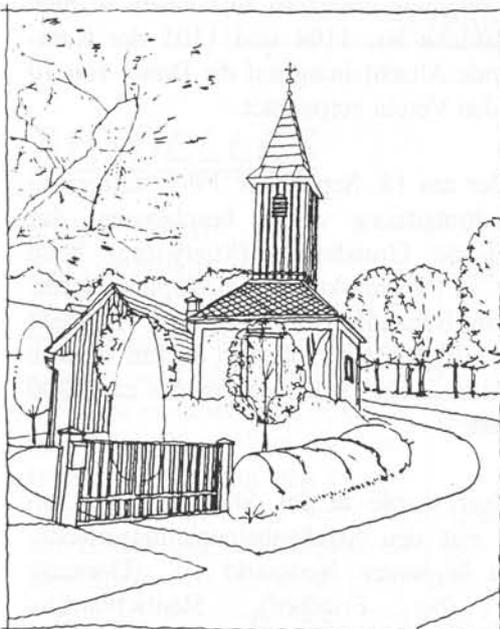
- ➔ Die Hauskanäle sind im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten nach dem Stand der Technik durch ein hierzu befugtes Unternehmen (Baumeister) herstellen zu lassen.
- ➔ Der Beginn und das Ende der Anschlußarbeiten ist der Gemeinde unaufgefordert anzuzeigen.
- ➔ Die Inanspruchnahme ihres Grundstückes für die Errichtung des Anschlußkanals samt Putz- und Kontrollschacht müssen sie im erforderlichen Ausmaß dulden.
- ➔ Verstopfungen von Haus- oder Anschlußkanälen müssen Sie der Gemeinde unverzüglich anzei-

gen und im Einvernehmen mit der Gemeinde ohne Verzug auf ihre Kosten beheben.

➔ Bisherige Abwasserentsorgungsanlagen (wie Hauskläranlagen, Sickergruben, Senkgruben) sind spätestens drei Monate nach dem Anschluß nach Entleerung und schadloser Entsorgung der Schmutzwässer und Rückstände (Einbringung in eine öffentliche Kläranlage) außer Betrieb zu setzen. Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswässern dürfen bestehen bleiben.

➔ Folgende Stoffe dürfen in die öffentliche Kanalisationsanlage **nicht** eingebracht werden: Feste oder sich leicht verfilzende Gegenstände, zähflüssige Stoffe, Hefe- oder Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur, Schlachtabfälle, Jauche, Gülle, Stallmist, Siloabwässer, Frittieröle, Mineralöle.

➔ Zuwiderhandlungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 50.000,- im Einzelfall bestraft.



Ein Dorferneuerungsprojekt soll unter anderem die Sanierung des Glockenturmes in Altschlaining (li.) und die Nutzung der Sauerbrunn-Quelle als Rastplatz für Wanderer und Radfahrer in Drumling (re.) sein.

KANAL-ERSCHLIESSUNGSBEITRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **STADTSCHLAINING** hat in seiner Sitzung vom 18. März 1995 beschlossen, einen Erschließungsbeitrag einzuheben.

Demnach ist für die Erschließung unbebauter Anschlußgrundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet und deren nächstgelegene Grenze nicht mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt sind, ein Erschließungsbeitrag einzuheben. Die Bestimmung ermöglicht es, auch die Eigentümer der im Bauland liegenden unbebauten Grundstücke zu einem angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kanalisationsanlage zu verpflichten. Auf die konkrete Bebaubarkeit kommt es dabei nicht an. Somit ist auch für Grundstücke, die die geforderte Mindestbreite oder sonstige

Voraussetzungen der Bauordnung nicht erfüllen, der Erschließungsbeitrag zu entrichten.

Einfriedungen gelten nicht als Bebauung. Die Berechnungsfläche hat zehn Prozent der als Bauland gewidmeten Anschlußgrundfläche zu betragen. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlußgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung. Zum Bauland zählt nicht das Aufschließungsgebiet.

Der Erschließungsbeitrag ist jedoch, falls in weiterer Folge auf Grund der Bautätigkeit ein Anschlußbeitrag erhoben wird, auf diesen anzurechnen.

WISSENSWERTES AUS DER GEMEINDE

⊗ Im Zuge der Errichtung der Anschlußleitung Mönchmeierhof zur Kläranlage Neumarkt i.T. wird unter anderem auch ein Teil des **Ortskanals Altschlaining** in einer ungefähren Länge von 800 m mitbenützt. Die Stadtgemeinde **STADTSCHLAINING** forderte hierfür eine entsprechende Entschädigungsleistung, da sich der Verband beträchtliche Kosten erspart. Hiezu hat der Vorstand des Abwasserverbandes Tauchental in seiner Sitzung am 28. Mai 1994 beschlossen, dieses Kanalstück in Verbandseigentum zu übernehmen und eine einmalige Abschlagszahlung in der Höhe von S 300.000,- zu zahlen. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für den Ortsteil Altschlaining berücksichtigt (3 % jährlich).

⊗ Da es in der Basteigasse wegen des vielen Verkehrs und Schnellfahrens laufend zu Anrainerbeschwerden gekommen ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, sowohl beim Gasthaus Gruber (Vorstadtgasse 1) als auch beim Mahnmahl (gegenüber Kaufhaus Mühl) das Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ anzubringen. Von die-

sem Fahrverbot ist der Anrainerverkehr ausgenommen.

⊗ Um den vorhandenen Fußballplatz des Sportvereines Schlaining erweitern zu können, wurden die Grundstücke Nr. 1104 und 1105 der Katastralgemeinde Altschlaining auf die Dauer von 30 Jahren an den Verein verpachtet.

⊗ Bei der am 18. September 1995 stattgefundenen Stadtratsitzung wurde beschlossen, das gemeindeeigene Grundstück (Stierwiese) beim Sportplatz in Neumarkt i.T. aufzuparzellieren. Nach einem Bebauungsvorschlag von Architekt DI Walter NEUBAUER sollen in diesem Bereich 14 Hausplätze in der Größe von jeweils ca. 1.200 m² entstehen.

⊗ Weiters wurde in der Stadtratsitzung beschlossen, mit den Straßenbeleuchtungserweiterungen zu beginnen: Neumarkt i.T. (Dornau), Drumling (bei Friedhof), Stadtschlaining (Schanzgasse bzw. Friedhof, Feldgasse, Lange Gasse, Hauptplatz).



Unter großer Anteilnahme der Ortsbevölkerung, darunter natürlich zahlreiche Kinder, wurde kürzlich ein neuer Kinderspielplatz in Altschlaining durch Landeshauptmann-Stellvertreter Gerhard JELLASITZ eröffnet.

WOHNBAUSPRECHTAGE

Das Amt der Bgld. Landesregierung hält ihre Sprechtag in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart an folgenden Tagen jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr ab:

Freitag, 6. Oktober 1995
Freitag, 20. Oktober 1995
Freitag, 3. November 1995
Freitag, 17. November 1995
Freitag, 1. Dezember 1995

AKTUELLES

Planstellen- Ausschreibung

Im Bereich des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland sind ab 6. September 1995 bis einschließlich 6. Oktober 1995 Planstellen für Vertragsbedienstete für den Grenzdienst (männlich oder weiblich) zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber/innen für diese Planstellen werden eingeladen, sich mit dem zuständigen Gendarmerieposten in Verbindung zu setzen.

Altkleidersammlung

Freitag,
20. Oktober 1995
ab 7.00 Uhr

Blutspendeaktion

Bei der Blutspendeaktion am 15. Juli 1995 im Gh. Heidinger in Goberling wurden insgesamt 63 Blutkonserven erbracht. Wir danken allen jenen Personen, die sich bereitgefunden haben, einem unbekanntem, schwerkran-

ken Mitmenschen durch ihre Blutspende zu helfen.

Sperrmüllabfuhr

Montag,
13. November 1995

Blumenschmuck- wettbewerb

Ende Juni 1995 hat der diesjährige Blumenschmuckwettbewerb stattgefunden. Dabei konnte der Ortsteil Altschlaining in der Kategorie bis 600 Einwohner im Bezirk Oberwart den guten 2.

Platz erringen. Vielen Dank an die Ortsbewohner und den Verschönerungsverein für die Pflege und Instandhaltung der Grünanlagen.

Personalnachrichten

Abteilungsinspektor Kurt KAIPEL, Bezirksgendarmeriekom-

mando Oberwart wurde der Amtstitel „Chefinspektor“ und Bezirksinspektor Werner GUTLEBEN, Gendarmerieposten Stadtschlaining wurde der Amtstitel „Abteilungsinspektor“ zuerkannt.

Revierinspektor Johann LEDERER wurde die „Goldene Me-

daille“ des Landes Burgenland verliehen.

Anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Johann FRITZ, Neumarkt i.T. 4 wird Johann WEBER, Neumarkt i.T. 61 in den Jagdausschuß Neumarkt i.T. berufen.

NAMENSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ - 1. Teil

1. Namenswahlmöglichkeit der Verlobten ab 1.5.1995

Verlobte, deren Personalstatut das österreichische Recht ist, können vor oder bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde ihren Familiennamen in der Ehe bestimmen. In der Regel werden die Erklärungen bei der Verhandlung zur Ermittlung der Eheschließung abgegeben und in der Niederschrift über die Verhandlung zur Ermittlung der Eheschließung beurkundet.

a) Gemeinsamer Familienname der Ehegatten

Die Verlobten können zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen:

- den Familiennamen des Mannes
- den Familiennamen der Frau

Das kann auch ein Name aus einer früheren, durch Tod oder Scheidung (Aufhebung) aufgelösten Ehe sein, den einer der Verlobten zur Zeit der Abgabe der Erklärung führt.

War ein Verlobter mehrmals verheiratet und wollen die Verlobten nicht den Namen aus der letzten, sondern aus einer früheren Vorehe zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen, muß der betreffende Verlobte diesen Namen vorher wieder annehmen. Die Wiederannahme eines durch eine frühere Ehe erworbenen Familiennamens, die inzwischen geschieden oder aufgehoben ist, ist nur möglich, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.

Mangels einer Namensbestimmungserklärung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.



b) Vorstellung oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens

Derjenige Verlobte, der den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten vor oder bei der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Namen voran- oder nachstellen.

War eine Person, die nach § 93 Abs. 1 ABGB den Familiennamen des anderen Verlobten zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt hat, mehrmals verheiratet und will sie nicht den durch die letzte, sondern einen durch eine frühere Ehe erworbenen Familiennamen voran- oder nachstellen, muß sie diesen vor oder bei der Anmeldung der Eheschließung nach § 93a ABGB wieder annehmen. Ein von einem früheren Ehegatten aus geschiedener oder aufgehobener Ehe abgeleiteter Familienname kann nur dann wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe lebende Nachkommen (als solche gelten eheliche oder

legitimierte Kinder oder Enkelkinder, nicht aber Wahlkinder) vorhanden sind.

c) Getrennte Namensführung der Ehegatten

Die Frau, die mangels Abgabe einer Namensbestimmungserklärung den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde vor oder bei der Eheschließung erklären, ihren bisherigen Familiennamen weiterzuführen.

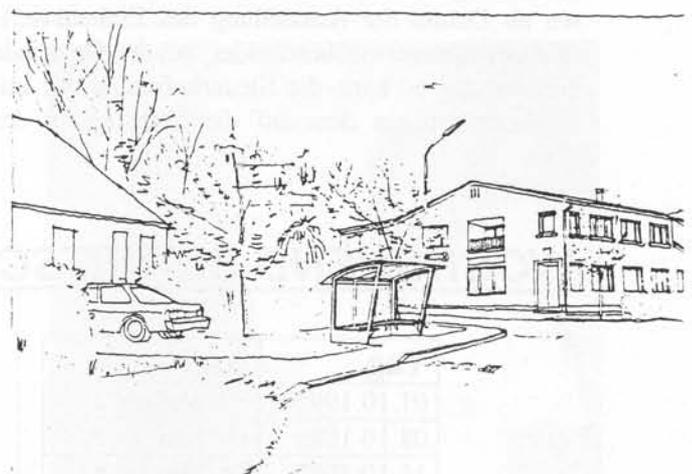
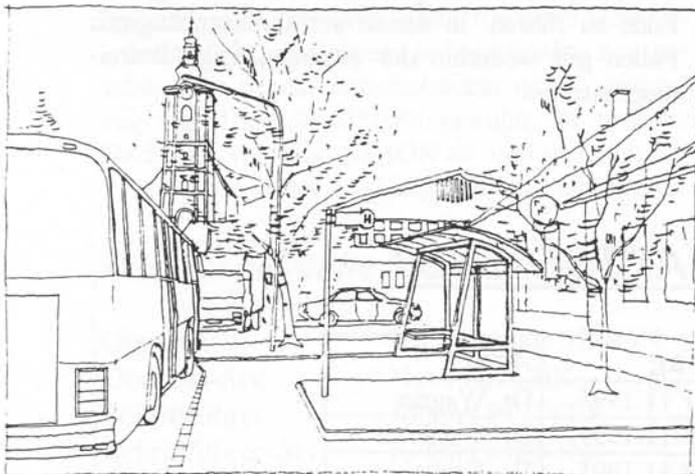
Das kann auch ein durch eine frühere, durch Tod oder Scheidung (Aufhebung) aufgelöste Ehe erworbener Name sein.

War die Frau mehrmals verheiratet und will sie in der neuen Ehe nicht den durch die letzte Vorehe erworbenen, sondern einen Familiennamen aus einer früheren Vorehe führen, muß sie diesen vorher wieder annehmen. Ein von einem früheren Ehegatten aus geschiedener oder aufgehobener Ehe abgeleiteter Familienname kann allerdings nur dann angenommen werden, wenn aus dieser frühe-

ren Ehe lebende Nachkommen (als solche gelten eheliche oder legitimierte Kinder oder Enkelkinder, nicht aber Wahlkinder) vorhanden sind.

d) Namenswahl deutscher Staatsangehöriger nach österreichischem Recht

Gemäß des Einführungsgesetzes zum (deutschen) Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) kann ein(e) Deutsche(r) bei Eheschließung mit einem(r) Ausländer, also auch mit einem(r) österreichischen Staatsbürger(in), den in der Ehe zu führenden Namen nach dem Recht des Staates, dem der andere Verlobte angehört, wählen. Heiratet ein deutscher Staatsangehöriger eine Österreicherin oder eine Deutsche einen österreichischen Staatsbürger, kann die Namenswahl durch den deutschen Verlobten bzw. die deutsche Verlobte sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht erfolgen. Österreichisches Recht wird von Deutschen nicht selten deshalb gewählt, weil nach deutschem Recht nur der Geburtsname des Mannes oder der der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden kann, während nach österreichischem Recht auch die Bestimmungen des bisherigen Familiennamens möglich sind.



Die von Kurt SMETANA entworfenen neuen Wartehäuschen sollen dem Dorfbild von Neumarkt i.T. (li.) und Goberling (re.) einen neuen Eindruck geben.

GRUNDSTEUERBEFREIUNGSGESETZ 1995

Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1995 einstimmig das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer beschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes - 1. Jänner 1996 - werden die Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung an jene der burgenländischen Wohnbauförderung angepaßt.

Gegenstand der Befreiung

Eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer wird gewährt für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hierdurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusiche-

rung der Förderung nach den Bestimmungen der Wohnbauförderungsgesetze erteilt wurde.

Grundgedanke ist es, die Grundsteuerbefreiung ausschließlich von der Gewährung der Wohnbauförderung abhängig zu machen. Wird eine Wohnbauförderung tatsächlich nicht in Anspruch genommen, selbst wenn sämtliche Voraussetzungen hierfür vorliegen, so kann auch eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer nicht gewährt werden. Die Grundsteuerbefreiung erlischt vorzeitig, wenn die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt wird oder die Zinszuschüsse eingestellt werden (und zwar mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Maßnahmen wirksam werden). Zu-, Um- und Einbauten können nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 nicht mehr von der Grundsteuer befreit werden.

Befreiungszeitraum

Die Grundsteuerbefreiung wird auf die Dauer von 15 Jahren gewährt. Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr, mit dem der Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid wirksam wird. Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung nicht fristgerecht, d.h. innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheides, bei der Gemeinde eingebracht, so kann die Steuerbefreiung nur mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des

Antrages nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des Befreiungszeitraumes gewährt werden.

Verfahren

Um jeden Streit über die Einbringung und die Wahrung der Antragsfrist zu vermeiden, kann der Grundsteuerbefreiungsantrag rechtswirksam nur schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes, die vom Finanzamt nur dem Steuerpflichtigen als Beilage zum Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid zugestellt wird, und die Zusicherung der Wohnbauförderung beizuschließen. Das Ausmaß der Grundsteuerbefreiung ist in einem Prozentsatz anzugeben, um den sich die für den gesamten Steuergegenstand zu entrichtende Grundsteuer verringert.

Übergangsbestimmungen

Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilten rechtskräftigen Grundsteuerbefreiungen bleiben grundsätzlich unberührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1995, d.i. der 1. Jänner 1996, anhängigen Grundsteuerbefreiungsverfahren sind grundsätzlich nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. In diesen verfahrensanhängigen Fällen gilt weiterhin der zwanzigjährige Befreiungszeitraum.

WOCHENEND-BEREITSCHAFTSDIENST

Tag	Arzt
01.10.1995	Dr. Verhas
08.10.1995	Dr. Kraus
15.10.1995	Dr. Windisch
22.10.1995	Dr. Wagner
26.10.1995	Dr. Kraus
29.10.1995	Dr. Verhas

Tag	Arzt
01.11.1995	Dr. Wagner
05.11.1995	Dr. Windisch
12.11.1995	Dr. Kraus
19.11.1995	Dr. Verhas
26.11.1995	Dr. Windisch

Tag	Arzt
03.12.1995	Dr. Wagner
08.12.1995	Dr. Verhas
10.12.1995	Dr. Verhas
17.12.1995	Dr. Windisch
24.12.1995	Dr. Verhas
25.12.1995	Dr. Kraus
26.12.1995	Dr. Kraus
31.12.1995	Dr. Wagner
01.01.1996	Dr. Wagner



HERBSTAUFFORSTUNG 1995

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer gibt bekannt, daß für die Herbstaufforstung 1995 bis spätestens 13. Oktober 1995 die ausgefüllten Aufforstungsförderungsanträge beim zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat eingelangt sein müssen. Die entsprechenden Formulare liegen im Stadtamt **STADTSCHLAINING** auf, von wo sie gesammelt weitergeleitet werden.

Gefördert werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Aufforstungen ab 0,3 ha Größe:

1. Wiederaufforstung von Katastrophenflächen,

2. Wiederaufforstung von Flächen im Rahmen des Bestandesumbaus,

3. Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

Für Laubholzaufforstungen sind unbedingt Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß zu setzen (Stammschutzsäule, Zaun, ganzjähriger Schutz mit Wildverbißmittel).

Der Burgenländische Landesjagdverband fördert in einer Aktion maximal 400 Stück Stammschutzsäulen pro Hektar. Zur Stellung dieses Förderungsantrages wird empfohlen, sich

mit dem jeweiligen Forstberater des Landwirtschaftlichen Bezirksreferates in Verbindung zu setzen.

Aufgrund der neuen Förderungsrichtlinien des Bundes ist es notwendig, für jeden einzelnen Förderungswerber einen Antrag auszufüllen und nicht wie bisher eine Sammelliste. Im übrigen wird auf die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe auf der Rückseite der Besteliste verwiesen.

ASKÖ-GOBERLING:

Bei der am 2. Juli 1995 stattgefundenen Generalversammlung wurden einige Funktionäre neu besetzt. Zum neuen Vereinsobmann wurde einstimmig Ing. Dietmar SIMON gewählt. Er tritt die Nachfolge von Kurt SIMON an, und ist damit der 12. Obmann in der 28-jährigen Vereinsgeschichte.

Der neu gewählte Vereinsvorstand:

Obmann:	Ing. Dietmar SIMON
Obmann-Stv.:	Hans BIELER
Schriftführer:	Johann PLEYER
Schriftführer-Stv.:	Regina SIMON
Sektionsleiter:	Johann HEIDINGER
Sektionsleiter-Stv.:	Ernst RINGHOFER und Heinz LICHTENECKER
Kassier:	Hans KALCHBRENNER
Kassier-Stv.:	Heinz SIMON und Adolf POSCH



KINDERBETREUUNGSHILFE

Wollen Sie eine Arbeit aufnehmen oder einen Kurs besuchen? Sind Sie schon länger berufstätig und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich aber grundlegend verschlechtert bzw. ihre bisherige

Betreuungsperson fällt aus. In diesen Fällen können Sie beim Arbeitsmarktservice Burgenland (AMS) - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - eine Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen.

Das AMS fördert Kindergärten, Horte, Kinderkrippen, Kindergruppen, Tagesmütter und Privatpersonen (außer Familienangehörige).

Voraussetzungen:

◆ Das Kind muß mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 19 Jahre).

◆ Das monatliche Bruttoeinkommen des/der Antragstellers/in darf S 20.400,- nicht übersteigen. Wobei sich diese Einkommensgrenze für Ehegatten oder Lebensgefährten um 50 % (das sind S 30.600,-), für jedes weitere Kind um 10 % erhöht. Für jenes Kind, für das die Kinderbetreuungsbeihilfe beantragt wird, kann keine 10 %ige Erhöhung geltend gemacht werden.

◆ Als Einkommen zählen auch Alimente, Unterhaltsleistungen, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestaffelt und hängt ab vom Brutto(familien)einkommen, den entstehenden Betreuungskosten sowie der Dauer der Unterbringung ihre Kindes. Die Beihilfe wird jeweils für ein halbes Jahr gewährt. Die Förderungsdauer je Kind beträgt (bei Vorliegen der Voraussetzungen) im Regelfall insgesamt drei Jahre.

Wichtig: Das Begehren muß vor Arbeitsaufnahme und vor Unterbringung des Kindes in der Betreuungseinrichtung beim zuständigen Arbeitsservice gestellt werden.

BLASMUSIK STADTSCHLAINING

Der Musikverein „Blasmusik STADTSCHLAINING“ möchte sich bei der Bevölkerung recht herzlich für die vielen Spenden anlässlich des „Tages der Blasmusik“ bedanken.

Am Sonntag, 17. September 1995 fand auf Burg Schlaining ein Internationales Blasmusiktreffen statt. Mitwirkende Gastkapellen waren:

Blaskapelle Murska Sobota (Slovenien)
Blaskapelle Ödenburg (Ungarn)
Blaskapelle Cakovec (Kroatien)

Um 10.00 Uhr wurden die Gastkapellen auf dem Kirchenplatz empfangen. Diese zogen anschließend in den Burghof, wo um 11.00 Uhr ein Frühschoppen stattfand. Der Festakt fand um 14.00 Uhr statt. Anschließend führte der wissenschaftliche Leiter Dr. Zoltan LÖRINCS durch die Ausstellung „Pannonisches Kunstforum“.

Die Blasmusik STADTSCHLAINING, die bei dieser Veranstaltung als „Co-Veranstalter“ mitwirkte, möchte jedoch richtigstellen, daß sie für die Pannen (Verpflegung), die nicht im musikalischen Bereich gelegen sind, nicht zuständig war.



Landeshauptmann Karl STIX mit Kapellmeister Walter HOFER.

Gratulation

*Die Gemeindevertreter der Stadtgemeinde STADTSCHLAINING
und Bürgermeister Alfred Rohr gratulieren!*

NEUGEBORENE

RIEDER Angelo, geboren am 22. Juni 1995

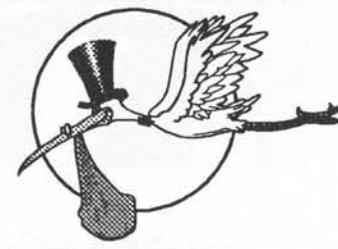
Eltern: Rieder Andreas u. Sonja Brigitte, Drumling 36

WALLNER Simone, geboren am 18. Juli 1995

Eltern: Wallner Karl Franz u. Herta, Goberling 32

SCHUH Christina, geboren am 31. Juli 1995

Eltern: Schuh Manfred u. Aurelia, Neumarkt i.T. 29



HOLZSCHUSTER Bastian, geb. am 27. August 1995

Eltern: Holzschuster Felix u. Natascha, Altschlaining 72

KUH Alexander, geboren am 16. September 1995

Eltern: Heidinger Ernst, Gob. 122 u. Kuh Helga, Gob. 28

GEBURTSTAGE

80. Geburtstag

FRANTSITS Anna, Altschlaining 51 - geboren am 26. Juni 1915



Die Gemeindevertreter gratulieren Fr. Anna FRANTSITS (li.) und Fr. Theresia POLSTER (re.)
zum 80. Geburtstag.

EHESCHLIESSUNGEN

KAPPEL Robert, Schönau 11 und SCHMIDT Sandra,
Oberwarter Straße 2 - am 26. Mai 1995

WALLNER Karl Franz, Markt Neuhodis 82 und KAPPEL Herta,
Goberling 32 - am 2. Juni 1995

PILLER Roland Martin, Mattersburg und SCHADEN Renate,
Mattersburg - am 9. Juni 1995

GAMPERL Peter Christian, Rettenbach und ZAPFEL Anita,
Baumschulgasse 6 - am 17. Juni 1995

KRAUSE Andreas Rüdiger, Baumkircher Gasse 10 b und HUSZAR Zsuzsanna,
Baumkircher Gasse 10 b - am 25. Juli 1995

Das Ehepaar KRAUSE
Andreas Rüdiger &
Zsuzsanna.



Die Ehepaare PILLER Roland Martin & Renate (li.) und GAMPERL Peter Christian & Anita (re.).



Die frisch getrauten Ehepaare KAPPEL Robert & Sandra (li.) und WALLNER Karl Franz & Herta (re.).

WIR BETRAUERN



Sterbefälle

WESCHITZ Renate, Altschlaining 12 - am 20. Juni 1995 im 29. Lebensjahr
 STESGAL Karl, Baumschulgasse 18 - am 8. August 1995 im 72. Lebensjahr
 MÜLLNER Maria, Wuderlandgasse 6 - am 12. August 1995 im 53. Lebensjahr
 JELLINEK Herbert Karl, Neumarkt i.T. 136 - am 16. August 1995 im 58. Lebensjahr
 TRIMMEL Elsa, Lange Gasse 24 - am 30. August 1995 im 77. Lebensjahr
 SEIBOLD Ida, Hofgartengasse 7 - am 11. September 1995 im 75. Lebensjahr

REALITÄTENVERKAUF

Die Stadtgemeinde **STADTSCHLAINING** ist bestrebt, keine leerstehenden Wohnhäuser in der Gemeinde zu haben. Aus diesem Grund können Eigentümer, die an einem Verkauf oder an einer Vermietung ihres Wohnhauses interessiert sind, dies **kostenlos** im Gemeindekurier verlautbaren lassen.

Wie dem Stadtamt **STADTSCHLAINING** mitgeteilt wurde, stehen derzeit folgende Häuser zum Verkauf:

Wohnhaus Goberling 17:

Kontaktperson: Wilhelm KALCHBRENNER, 7461 Goberling 17, Tel.: 0222/4528655 oder 03355/2278.

Wohnhaus Neumarkt i.T. 20 (ab 01. Oktober 1995 zu kaufen):

Kontaktperson: Maria GANSER, 7461 Neumarkt i.T. 137, Tel.: 03355/21305.

Gasthaus Neumarkt i.T. 38:

Kontaktperson: Maria GANSER, 7461 Neumarkt i.T. 137, Tel.: 03355/21305.

Geschäftslokal Baumkircher Gasse 9 zu vermieten:

Kontaktperson: Mag. Walter WERDERITSCH, Zur Kapelle 2, Tel.: 03355/2354.

Wohnhaus Schönau 9:

Kontaktperson: Herbert GLATZ, Obere Heide 23,
Tel.: 03355/2461.

Geschäftslokal (ca. 180 m²) Neumarkt i.T. 81 zu vermieten:

Kontaktperson: Anna MÜLLER, 7461 Neumarkt
i.T. 80.

GRUNDSTÜCKE ZU VERKAUFEN:

Ortsteil ALTSCHLAINING:

Hausplatz: Grundstück Nr. 1389/2, Heiligenbrunnfeld (ca. 1.000m²); Kontaktperson: Annermarie HOFBAUER; 7461 Mönchmeierhof 31, Tel.: 03355/21112.

Ortsteil GOBERLING:

Hausplätze: Grundstücke 855/3 (706 m²); Kontaktperson: Lieselotte HEIDINGER, 7461 Goberling 121, Tel.: 03355/27364.

Grundstücke: Baufläche, Garten und Waldgrundstücke; Kontaktperson: Ing. Gerhard und Ursula PAHR, 2340 Mödling, Winzergasse 4/15, Tel.: 02236/26489.

Grundstücke: Landwirtschaftl. Flächen (Äcker), Grundstück-Nr. 358 (2.238 m²), 501 (2.892 m²) und 665 (2.893 m²); Kontaktperson: Irma SZABO, 7501 Unterwart 76.

Wald: Grundstück-Nr. 561 (11.288 m²); Kontaktperson: Walter PLEYER, 7503 Großpetersdorf, Blumentalstraße 59, Tel.: 03362/7193.

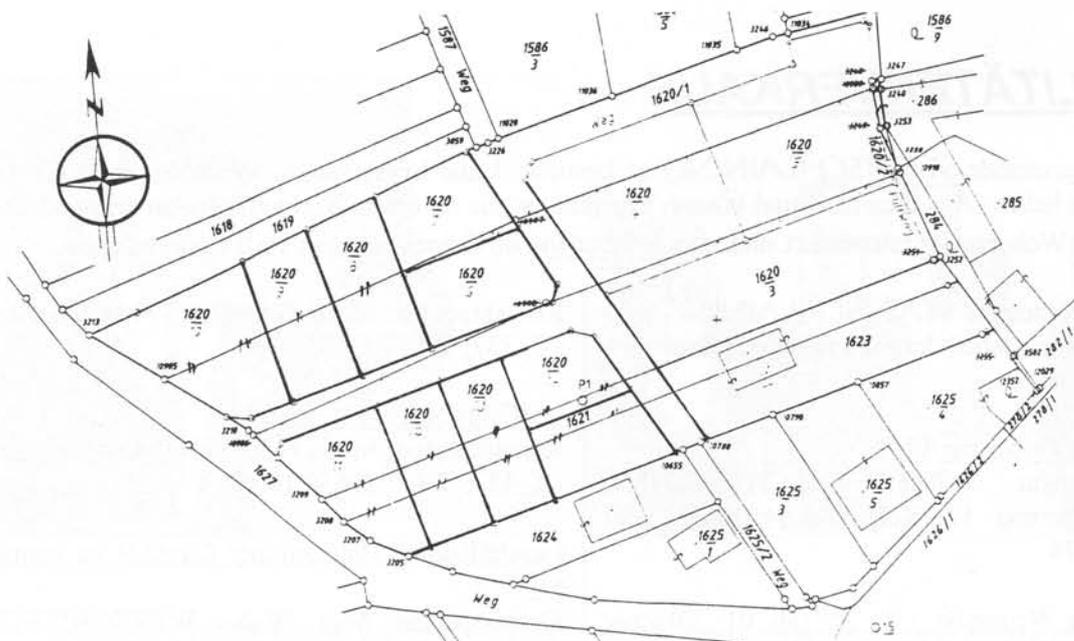
Ortsteil NEUMARKT i.T.:

Hausplatz (Dornau): Grundstück Nr. 1387/18 (894 m²); Kontaktperson : Helene BRANTNER, 1020 Wien, Feuerbachstraße 10/6.

Hausplätze: Grundstück-Nr. 38 (606 m²), Grundstück-Nr. 39 (607 m²); Kontaktperson: Fa. SETINAR Beteiligungsges.m.b.H., Wien, Herr KIES, Tel.: 0222/5124854.

Ortsteil **STADTSCHLAINING:**

Hausplätze: 1620/6-14, 1621 (500 - 1.200 m²); Kontaktadresse: Stadtgemeinde STADTSCHLAINING, Baumkircher Gasse 1, Tel.: 03355/2201. Die Hausplätze können ab sofort zum Preis von S 200,-/m² erworben werden. Bedingung für den Erwerb ist, daß innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen wird.



Hausplatz: Grundstück Nr. 1851 (6.251 m²); Kontaktperson: Walpurga PUM u. Mitbes., 1120 Wien, Fraungrubergasse 1/5/5, Tel.: 0222/8137308 oder 0222/71114 DW 372 (Büro).

Grundstücke: Äcker im Ried Hochfeld, Grundstücke Nr. 1368/23 u. 1375/24 (5.861 m²); Kontaktperson: Walter OSTERMANN, 7434 Stuben 135, Tel.: 03354/6946.

Wald: Grundstück Nr. 1157 (2,4170 ha); Kontaktperson: Johann PFEILER, 7400 Oberwart, Bahnhofstraße 9, Tel.: 03352/2516.

GESUCHT:

Acker oder Wiese in Südhanglage, ca. 2.000 m²; Kontaktperson: Artur FRITZ, Oberwarter Straße 15, Tel.: 03355/2281 (Wochenende)

VOLKSHOCHSCHULE

Am Freitag, 3. und 10. November 1995 veranstaltet die Volkshochschule Oberwart, Kursgemeinde **STADTSCHLAINING**, eine Vortragsreihe mit Miriam WIEGELE unter dem Thema „Die wichtigsten Kräuter für die Hausapotheke“. Kursort ist die alte Volksschule in Stadtschlaining, Beginn: jeweils um 19.30 Uhr, Beitrag: S 180,--.

Derzeit werden verschiedene Kurse von der Volkshochschule angeboten. Nähere Informationen erhalten Sie im Stadtamt Stadtschlaining, Tel.: 03355/2201-3.



Viktor PRENNER im Gespräch mit Landeshauptmann Karl STIX.

VERANSTALTUNGSKALENDER:

SEPTEMBER 1995:

Samstag, 30.

15.00 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Pannonisches Kunstforum“ und anschließendes Gespräch mit dem wissenschaftlichen Leiter Dr. Zoltan Lörincs

Mo., 11. bis Sam., 2.12.

EPU-Herbstsemester, Thema: Einführungssemester für Friedens- und Konfliktstudien; ca. 35 Teilnehmer; Veranstalter: EPU

Donnerstag, 28. (weilers am 5.10. und 12.10.1995)

Fundamentalismus in den Weltreligionen und die politischen Auswirkungen - Vorträge von Vertretern der Weltreligionen (Buddhismus, Christentum, Islam und Judentum) und abschließend Podiumsdiskussion

Sonntag, 24.

Krämermarkt in STADTSCHLAINING

Montag, 25. bis Sa., 30.

IPT-Spezialisierungskurs - Human Rights Monitoring

Samstag, 30.

Oktoberfest des Sportvereines ASK-GOBERLING im Klublokal Pleyer, Musik: Bacherl-Trio

OKTOBER 1995:

Samstag, 14.

15.00 Uhr: Führung durch die Ausstellung „Pannonisches Kunstforum“ und anschließendes Gespräch mit dem wissenschaftlichen Leiter Dr. Zoltan Lörincs

Samstag, 21.

Kirchenkonzert des Röm.kath. Kirchenchors, Beginn: 19.00 Uhr

Donnerstag, 26.

Familienwandertag in Goberling

NOVEMBER 1995:

Freitag, 3. u. 10.

Vortrag von Miriam WIEGELE in der alten Volksschule in Stadtschlaining, Thema: Die wichtigsten Kräuter für die Hausapotheke, Beginn: 19.30 Uhr

Freitag, 10. bis Son., 12.

Zimmengewehrschießen mit Martinigansessen des Sportvereines ASK-GOBERLING im Klublokal Pleyer

Sonntag, 19.

Kirtag in Goberling

Kirtag: Frühschoppen - Tanzcafe Babsi, Musik: Hannes & Gerhard

Dienstag, 21. bis Freitag, 24.

State of Peace-Konferenz, Thema: Erarbeitung des jährlichen Friedensberichtes; Veranstalter: ÖSFK, Schweizerische Friedensstiftung - ca. 30 Teilnehmer

DEZEMBER 1995:

Sonntag, 03.

Mittelalterlicher Christkindmarkt

Freitag, 15.

ab 20.00 Uhr: Geburtstagsfeier der Dezembergeborenen in Mike's Cafe Pub

Samstag, 16.

19.00 Uhr ADVENTKONZERT der Blasmusik Stadtschlaining in der evangelischen Pfarrkirche. Der Reinerlös des Buffets kommt den CYSTISCH-FIBROSE Betroffenen zu Gute.

Sonntag, 24.

Krämermarkt in STADTSCHLAINING

JÄNNER 1996:

Samstag, 6.

Arbeiterball der SPÖ-Ortsorganisation Goberling im Tanzcafe BABSİ, Musik: Spitz & Co, Beginn: 20.00 Uhr

MÄRZ 1996:

Samstag, 2.

Konzert des Schlaininger Klarinettenquartetts im evangelischen Pfarrzentrum

Sonntag, 10.

Krämermarkt in Stadtschlaining

APRIL 1996:

Dienstag, 30.

Maibaumaufstellen

MAI 1996:

Mittwoch, 1.

Familienwandertag in Goberling

Sonntag, 26.

Kirtag in Neumarkt i.T.

JUNI 1996:

Freitag, 5. - Sonntag, 8.
Zeltfest des Sportvereines ASK
Schlaining
Fr.: Musik: Blumi und die
Turracher

Sonntag, 2.
Krämermarkt in Stadtschlaining

Freitag, 28. - Sonntag, 30.
Zeltfest der Feuerwehr Goberling
auf dem ehemaligen BBU-
Gelände in Goberling

Samstag, 29. - Son., 30.
Ausflug des Verschönerungs-
vereines Altschlaining nach
Ungarn (Budapest)

GROSSBAUSTELLE STADTSCHLAINING



"Sporttreff"



Kanalbauarbeiten



Straßenbau Klosterberg



Wohnungsbau

UMWELT BURGENLAND ENERGIE

Energiespartip: Sanierung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wenn Ihr Haus zur Sanierung ansteht, sollte es selbstverständlich sein, daß Sie es auch auf den Heizenergieverbrauch überprüfen lassen. Ältere Gebäude sind meist sehr schlecht wärmege-dämmt. Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauches sind daher bei der Sanierung besonders wichtig.

Die oberste Geschoßdecke ist oft gänzlich ohne Wärmedämmung. Mit 2 x 8 cm Wärme-dämmfilz können Sie bereits ein Viertel der Heizkosten einsparen.

Wenn die Fenster noch intakt sind, kann man mit Fugendichtung, gegebenenfalls Rolläden und Glasaustausch einiges verbessern. Sollen die Fenster ausgetauscht werden, kann mit neuen Fenstern ein weiteres Viertel der Heizkosten eingespart werden.

Die Dämmung der Außenwand mit z.B. 8 cm Dämmplatten kann rund 15 % und dasselbe bei der Kellerdecke rund 10 % der Heizkosten vermindern. Insgesamt also ist durchaus bis zu drei Viertel einzusparen. Allerdings wird dann Ihre Heizanlage zu groß sein und daher mit Ver-lusten arbeiten. Sie ebenfalls auszutauschen, wird daher oft die Konsequenz sein.

Lassen Sie sich das von einem Fachmann genau durchrechnen. Für alle diese Maßnahmen gibt es auch Förderungen. Auskünfte erteilt die Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Bur-genländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, Tel.: 02682/600-2655.

Ihr Bürgermeister:

Rohr Alfred e.h.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Raumordnung, Koordinationsstelle für Umwelt und Energie

7000 Eisenstadt, Landhaus, Telefon (02682/600-2700, Telefax (02682) 61884

Impressum: Eigentümer, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Stadtgemeinde 7461 STADTSCHLAINING. -Druck: Oberwart Druck, Steinamangerer Straße 57, 7400 Oberwart, Tel.: 03352/8517.